

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 107/2026

Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzmann, Andreas

15.06.2026

Betrifft: Antrag der Citymanagement Albstadt GmbH und des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im gesamten Stadtgebiet Albstadts am 25. Oktober 2026, 24. Oktober 2027 und 22. Oktober 2028

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.07.2026	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	30.07.2026	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Zulassung der verkaufsoffenen Sonntage für das gesamte Stadtgebiet Albstadts am 25. Oktober 2026, 24. Oktober 2027 und 22. Oktober 2028 anlässlich eines Käse- und kulinarischen Marktes in Ebingen.
2. Der Gemeinderat erlässt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Albstadts entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Tabelle:

Sachverhalt

I. Antrag der Citymanagement Albstadt GmbH und des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung verkaufsoffener Sonntage am 25. Oktober 2026, 24. Oktober 2027 und 22. Oktober 2028

Mit E-Mail vom 15. Juni 2026 beantragt die Citymanagement Albstadt GmbH in Zusammenarbeit mit dem Handels- und Gewerbeverein Albstadt-Ebingen e.V. die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen am 25. Oktober 2026, 24. Oktober 2027 und 22. Oktober 2028 im gesamten Stadtgebiet Albstadts. Die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Albstadts sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Als Anlass für die verkaufsoffenen Sonntage im Herbst in den Jahren 2026, 2027 und 2028 soll ein Käse- und kulinarischer Markt in Ebingen dienen. Der Markt soll am Samstag und Sonntag stattfinden. Angeboten werden hierbei regionale und internationale Käse- und Delikatessspezialitäten. Außerdem ist vorgesehen, Angebote nationaler und internationaler Gastronomie zum Thema zu präsentieren.

Als weitere Attraktionen werden das Kunstmuseum Albstadt sowie die weiteren städtischen Museen an den verkaufsoffenen Sonntagen kostenlos zugänglich sein.

Mit Beschluss vom 05.02.2026 hat der Gemeinderat verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet Albstadts am 26. April 2026, 18. April 2027 und 02. April 2028 zugelassen.

Mit Beschlussfassung über die verkaufsoffenen Sonntage im Herbst der Jahre 2026, 2027 und 2028 finden in diesen Jahren künftig wie bisher 2 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr in Albstadt statt.

II. Stellungnahmen der Kirchen

Mit Schreiben vom 15. Juni 2026 wurde den Kirchen gem. § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern.

Von den evangelischen Kirchengemeinden teilte Herr Pfarrer Soffner mit, dass grundsätzliche Bedenken gegen verkaufsoffene Sonntage bestehen. Aus seiner Sicht ist am Sonntag eine Unterbrechung des Alltages, des Arbeitens, des Handelns und Konsumierens nicht nur um der Erholung willen wichtig. Außer diesen grundsätzlichen Aussagen zu verkaufsoffenen Sonntagen gibt es im Blick auf die konkreten Termine keine Bedenken. Unabhängig davon teilte Herr Pfarrer Gneiting mit, dass im Vordergrund der Schutz der Sonntagsruhe steht und dass sich ein Tag in der Woche von den anderen unterscheiden und zum Nachdenken über Gott und die Welt einladen sollte. Solange es diesen Schutz von gesetzlicher Seite gebe, möchte man sich auf diesen berufen und daran erinnern. Gegen die beantragten Termine erhebt er keinen Einwand.

Von Seiten der katholischen Kirchengemeinden wurde bis zur Erstellung dieser Drucksache keine Stellungnahme abgegeben. Sollte noch eine Stellungnahme eingehen, wird die Verwaltung in der Sitzung entsprechend informieren.

III. Rechtslage

Nach § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet

sein.

Ziel dieser Vorschrift ist es, den Verkauf aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen jährlich zu begünstigen. Dem Albstädter Einzelhandel könnte durch den Erlass einer entsprechenden Satzung die Möglichkeit eröffnet werden, den jeweils durch diese Veranstaltungen ausgelösten Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Die geplanten Öffnungszeiten der Verkaufsstellen liegen außerhalb der jeweiligen Hauptgottesdienstzeiten der einzelnen Stadtteile und übersteigen die nach § 8 Abs. 2 zulässige Öffnungszeit von maximal fünf zusammenhängenden Stunden nicht. Weiterhin dürfen nach § 8 Abs. 2 die Verkaufsstellen nicht länger als bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

IV. Entscheidung

Der Gemeinderat kann, sofern er die Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt ansieht, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob er eine Satzung zur Offenhaltung der Verkaufsstellen an den beantragten Terminen erlassen will.

Sofern sich der Gemeinderat mehrheitlich für den Erlass der Satzung entscheidet, ist über die Satzung ebenfalls Beschluss zu fassen.

Der Entwurf der Satzung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in allen Stadtteilen von Albstadt an den Sonntagen 25. Oktober 2026, 24. Oktober 2027 und 22. Oktober 2028 ist als Anlage 1 beigelegt.